

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

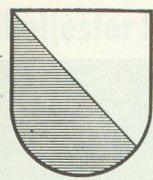
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zürich

Volksabstimmung über Zivilschutz-Notspital Bachwiesen

Gegen das geplante Notspital Bachwiesen hatte der Zürcher Gemeinderat Ende Januar das Behördenreferendum ergriffen. Aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz sind jedoch die Gemeinden zum Bau von Basisspitälern verpflichtet. Die Verordnung über geschützte zivile sanitätsdienstliche Anlagen (Basisspitäler) des Kantons Zürich sieht vor, dass in der Stadt Zürich fünf geschützte Operationsstellen und vier Notspitäler zu bauen sind. Fünf Basisspitäler wurden bereits realisiert. Am 10. Juni wird nun das Stimmvolk darüber zu entscheiden haben, ob es den Objektkredit von 8,6 Mio. Fr. – rund die Hälfte davon werden von Bund und Kanton beigesteuert – bewilligen und somit dem Standort und Zeitpunkt für den Bau zustimmen will.

Interessant ist die juristische Ausgangslage zur Volksabstimmung: Vor mehreren Jahren hatten die kantonale Militärdirektion sowie die Direktion des Innern empfohlen, die bis anhin gültige Krediterteilungspraxis für Zivilschutzbauten dahinge-

Ursula Günther, Zürich

hend zu ändern, dass solche Ausgaben künftig als «gebunden» zu betrachten und daher nicht dem Finanzreferendum zu unterstellen seien. Mit dieser neuen Praxis war man nicht überall einverstanden. Grundsätzlich geklärt haben wollten die juristische Streitfrage der Dietiker Jurist Erwin Leuenberger im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat in eigener Kompetenz bewilligten Kredit von 1,27 Mio. Fr. für eine Zivilschutz-Bereitstellungsanlage in Dietikon. Da es bis anhin im Zusam-

menhang mit der zürcherischen Änderung der Rechtsprechung bei Zivilschutzbauten noch keine bundesgerichtlichen Entscheide gab, exerzierte der Jurist das Dietiker Beispiel bis vor Bundesgericht durch. Und tatsächlich brachte dieser Gang vor die höchste Instanz nach Lausanne die vom Beschwerdeführer angestrebte Klärung: Die fünf Richter der 1. Öffentlich-rechtlichen Abteilung hissen die Beschwerde Leuenbergers gut und hoben damit sowohl den Regierungs- und Bezirksratsentscheid als auch den Dietiker Stadtratbeschluss auf. Die mit der Begründung, dass es sich bei einer Zivilschutz-Bereitstellungsanlage nicht um eine «gebundene», sondern um eine neue Ausgabe handle.

Ein Gesetz, das nicht praktikabel ist?

In der Konsequenz dieses Bundesgerichtsurteils hatte der Stadtrat (Exekutive) das Projekt «Zivilschutz-Notspital Bachwiesen» dem Zürcher Gemeinderat unterbreitet. Für die Vorlage stimmte eine bürgerliche Mehrheit mit 61 Ratsmitgliedern, dagegen waren 42 Stimmen zu verzeichnen. Nach der Abstimmung wurde das Referendum mit Stimmen der SP, GP, POCHE und Teilen des LdU und der EVP eingereicht und damit die Volksabstimmung erwirkt.

Wird sich nun das Volk gegen die Krediterteilung aussprechen, ist damit das Anliegen «Notspital» keineswegs aus der Zürcher Welt geschafft. Der Auftrag des Bundes an den Kanton und des Kantons an die Gemeinde bleibt weiterhin bestehen. Parlament und Volk können lediglich den Standort und/oder den Zeitpunkt für den Bau des Zivilschutz-

notspitals ablehnen. Konkret heißt das, so René Müller, Chef des Amtes für baulichen Zivilschutz der Stadt Zürich: «Stadträtin Ursula Koch müsste interpretieren, was das Volk ablehnte. Käme sie zum Schluss, es sei der Standort, müssten wir einen neuen suchen. Käme sie zum Schluss, der Zeitpunkt passe dem Stimmürger nicht, würde man die Vorlage wohl für längere Zeit zurückstellen.» In letzterem Falle müssten sich Bund und Kanton generell Gedanken machen zum Zivilschutz, führte er weiter aus. Diese Überlegungen dürften die Gegner des Zivilschutznotspitals im Rat

vollzogen haben. Bleibt die Frage: Ist ein Gesetz – dessen Anwendung über einen Volksentscheid theoretisch auf den Sankt Nikmerleinstag hinausgeschoben werden kann – überhaupt praktikabel?

René Müller zweifelt nicht an der Notwendigkeit des Zivilschutznotspitals. «Unter dem Einfluss der Perestroika ist zwar die Bedrohung reduziert», führt er aus. «Die Waffenarsenale sind jedoch noch immer vorhanden und können innert Tagen mobilisiert werden. Schutzbauten aber können nicht von heute auf morgen, sondern nur mit Planung über Jahre erbaut werden.

Zur kompletten Schutzraum-Ausrüstung gehört ein Trocken-WC. Eines von Utz!



Erstens entspricht dieses Trocken-WC volumnäßig den Anforderungen des Bundesamtes für Zivilschutz.



Und zweitens steht das System bereits viertausendfach im praktischen Einsatz. Bester Beweis für richtige Wahl!

GEORG UTZ AG · 5620 Bremgarten · Telefon 057 / 31 12 20

Gutschein für Info-Unterlagen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____